

Nina Katzemich/ Ulrich Müller¹

Nebentätigkeiten der Bundestagsabgeordneten: Transparenz ungenügend



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------------|----|
| 1. Zentrale Ergebnisse der LobbyControl-Studie | 2 |
| 2. Einleitung | 3 |
| 3. Hintergrund und Ausgestaltung der neuen Regelungen | 4 |
| 4. Übersicht: Nebentätigkeiten von Abgeordneten | 7 |
| 4.1 Übersicht: Was die Abgeordneten angeben | 7 |
| 4.2 Gegencheck: Was die Abgeordneten verschweigen | 8 |
| 4.3 Fehlende Kontrolle und Sanktionierung | 11 |
| 5. Lücken und Probleme mit den Transparenzregeln | 14 |
| 5.1 Ungenaue Stufenregelung | 14 |
| 5.2 Unklarheit bei fehlenden Stufenangaben | 15 |
| 5.3 Mangelnde Transparenz bei Anwälten | 16 |
| 5.4 Schlupfloch für Berater | 17 |
| 5.5 Die Debatte um Brutto-Beträge | 18 |
| 5.6 Nachbesserungen oder Verwässerungen im Ältestenrat? | 19 |
| 6. Fazit und Empfehlungen | 20 |
| Anhang zur Methode | 23 |
| Impressum | 24 |

¹ Wir danken Sara Göttmann und Marieke Bossek für Unterstützung bei der Recherche und dem Verfassen der Studie.

1. Zentrale Ergebnisse der LobbyControl-Studie

Zwei Jahre nach der Umsetzung der neuen Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete hat LobbyControl untersucht, inwieweit damit die Nebentätigkeiten und mögliche Interessenkonflikte von Abgeordneten nachvollziehbar werden. Die Studie beruht auf einer Auswertung der Angaben von 25% der Abgeordneten des aktuellen 16. Bundestages, Anfragen an Abgeordnete und Bundestagsverwaltung und weiteren Recherchen (siehe Anhang zur Methode). Die Untersuchung zeigt **erhebliche Mängel der Regeln und ihrer Umsetzung**:

- Die meisten Abgeordneten (89,5%) unserer Stichprobe geben Nebentätigkeiten an, gut ein Drittel (33,6%) auch Einkünfte aus diesen Tätigkeiten von über 1000 Euro monatlich bzw. 10.000 Euro jährlich. Allerdings erfasst diese letzte Zahl aufgrund einzelner Schlupflöcher nicht alle Nebeneinkünfte.
- Die Angaben der Abgeordneten sind weiterhin nicht vollständig: Zahlreiche Abgeordnete geben Positionen in Präsidien, Kuratorien oder Beiräten von Interessengruppen nicht an.
- Die Bundestagsverwaltung verweigert jegliche Auskunft darüber, ob und wie sie die Angaben der Abgeordneten – zumindest stichprobenhaft – prüft. Nach Einschätzung von LobbyControl zeigen die fehlenden Angaben zahlreicher Abgeordneter, dass offensichtlich keinerlei Kontrollen stattfinden.
- Bekannt gewordene Verstöße gegen die Veröffentlichungspflichten ziehen kaum Sanktionen nach sich.
- Die Angaben zu den Nebeneinkünften sind zu grob: Die drei Stufen sind ab 7.000 Euro monatlich/jährlich nach oben offen. Insbesondere bei jährlichen oder einmaligen Einkünften bleiben die genauen Nebeneinkünfte im Dunkeln.
- Für Anwälte und Unternehmensberater schaffen die Regeln in ihrer jetzigen Form und Umsetzung kaum Transparenz. Dabei sind gerade in beiden Berufen Interessenkonflikte mit der Tätigkeit als Abgeordnete/r möglich.
- Die Regeln wurden in den Ausführungsbestimmungen durch die Bundestagsverwaltung unter Bundestagspräsident Norbert Lammert verwässert. Gerade bei Anwälten schöpft Lammert den vorhandenen Spielraum nicht aus, zumindest Branchenangaben der einzelnen Kunden zu verlangen.
- Die Rechtstellungskommission des Ältestenrates hat Anpassungen der Verhaltensregeln diskutiert – bisher ohne Ergebnis. Nach Informationen von LobbyControl würden einige der diskutierten Änderungen auf weitere Verwässerungen statt auf mehr Transparenz hinauslaufen.

Dies ist der falsche Weg. Vielmehr müssen aus den noch lückenhaften Regeln echte Transparenzregeln gemacht werden. Bislang sind Aussagen über mögliche Interessenkonflikte mit den neuen Veröffentlichungsregeln nur in sehr begrenztem Ausmaß möglich. Seriöse Aussagen über die Höhe der Nebeneinkünfte können nicht gemacht werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf mehr Transparenz. Zu den **Kernelementen einer Reform** sollten gehören:

- die Stufen für Nebeneinkünfte zu verfeinern und klarer zu gestalten;
- Schlupflöcher für Anwälte und Unternehmensberater zu schließen;
- die Angaben effektiver zu kontrollieren und Verstöße deutlich und öffentlich zu sanktionieren.

2. Einleitung

Seit dem 5. Juli 2007 können Bürgerinnen und Bürger die Nebentätigkeiten der Bundestagsabgeordneten und in groben Stufen auch ihre daraus erzielten Einkünfte auf der Webseite des Bundestags einsehen. Die bereits 2005 verabschiedeten neuen Transparenzregeln sollten der Öffentlichkeit ein besseres Bild der Aktivitäten der Bundestagsabgeordneten neben dem Mandat ermöglichen. Auslöser waren mehrere Skandale, die in den Jahren 2004 und 2005 publik wurden: Abgeordnete hatten hohe Summen von bekannten Wirtschaftsunternehmen wie RWE, Siemens oder VW erhalten – und konnten dafür weder glaubhaft Gegenleistungen nachweisen noch die jeweiligen Summen in ihrer Höhe rechtfertigen.²

Daraufhin war es zunächst weitgehender Konsens unter den Abgeordneten, dass es einer Veränderung der Regeln bedurfte. Unstimmigkeiten in der zuständigen Rechtsstellungskommission des Ältestenrates verzögerten die Änderungen jedoch. In der letzten Sitzung des Bundestags vor seiner Auflösung 2005 beschloss die rot-grüne Mehrheit schließlich die Neuregelungen gegen die Stimmen von CDU/CSU und FDP. Sie wurden im Abgeordnetengesetz und den Verhaltensregeln für Abgeordnete festgeschrieben und besagten im Wesentlichen:

- Im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Abgeordneten steht die Wahrnehmung seines Amtes, Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art bleiben neben dem Mandat aber zulässig.
- Nebentätigkeiten müssen dem Bundestagspräsidium angezeigt und mit den Einkünften ab 1.000 Euro in pauschalierter Form veröffentlicht werden.
- Bei Verstößen kann das Bundestagspräsidium Geldstrafen (Ordnungsgelder) verhängen.
- Abgeordnete dürfen außer Spenden keine Zuweisungen ohne entsprechende Gegenleistungen entgegennehmen.

LobbyControl begrüßt grundsätzlich, dass mit den Neuregelungen ein erster Schritt zu mehr Transparenz gegangen wurde. Allerdings zeigt unsere Untersuchung erhebliche Mängel der Regelungen und bei der Umsetzung der Regeln: Die Regeln sind zu ungenau, gewähren darüber hinaus in der aktuellen Umsetzungspraxis zahlreiche Schlupflöcher und werden schließlich nicht wirkungsvoll kontrolliert. Sie werden damit den Anforderungen nicht gerecht.

Im August 2009 enthüllte die Nachrichtenagentur dpa, dass einige Abgeordnete Nebentätigkeiten in rüstungsnahen Vereinen verschwiegen hatten. Unsere Studie zeigt, dass dies kein Einzelfall ist. Tatsächlich geben Abgeordnete immer noch veröffentlichungspflichtige Tätigkeiten in Interessengruppen nicht an und müssen dafür keine Sanktionen fürchten. Auch bei den Bundestagswahlen 2009 – vier Jahre nach der Verabschiedung der neuen Regeln – können sich die Wählerinnen und Wähler somit kein umfassendes Bild von den Nebentätigkeiten einzelner Abgeordneter und deren Bezahlung machen. Potenzielle und reale Interessenkonflikte bleiben nach wie vor im Dunkeln. Deshalb ist der nächste Bundestag gefordert, die Regeln nachzubessern.

² Für eine Übersicht damals diskutierter Fälle siehe u.a. Campact (2005): Kritisierte Fälle von Nebeneinkünften, www.campact.de/nebeneinkunft/infos/kritik [Zugriff: 18.09.2009]

3. Hintergrund und Ausgestaltung der neuen Regelungen

Auch wenn sie als Opposition noch dagegen gestimmt hatte, musste auch die CDU/CSU nach der konstituierenden Sitzung des 16. Bundestages am 18. Oktober 2005 – jetzt in der Großen Koalition – die Änderungen umsetzen. Denn *rechtlich gesehen* traten sie in Kraft. Umgesetzt wurden die Regelungen allerdings zunächst nicht. Innerhalb der dreimonatigen Frist, in der Abgeordnete ihre Nebentätigkeiten der Bundestagsverwaltung nennen sollten, legten neun Abgeordnete beim Bundesverfassungsgericht Klage gegen die Änderungen ein.³

Wenngleich ein laufendes Verfahren beim Bundesverfassungsgericht keine aufschiebende Wirkung für eine gesetzliche Neuregelung entfaltet, und er für diese Maßnahme heftig kritisiert wurde⁴, entschied sich Bundestagspräsident Lammert im März 2006 gegen die Veröffentlichung der Daten bis zum abschließenden Urteil des Gerichts in Karlsruhe.

Über ein Jahr später, am 4. Juli 2007, lehnte das Bundesverfassungsgericht schließlich die Klagen der Bundestagsabgeordneten ab.⁵ Dabei kam es zu einem Patt von vier zu vier Stimmen, was eine Abweisung der Klagen bedeutet. Die Richtergruppe um Siegfried Broß hielt die Klagen für unberechtigt und stellte fest, dass die neuen Transparenzregelungen nicht gegen das Grundgesetz verstoßen, sondern sogar ausgezeichnet mit ihm vereinbar sind (s. Kasten unten). Am Tag nach Ablehnung der Klagen veröffentlichte Bundestagspräsident Norbert Lammert endlich die Angaben der Abgeordneten.

Die Regelungen im Einzelnen:

Die 2007 in Kraft getretenen Regelungen können durchaus als eine Neuausrichtung aufgefasst werden. Erstmals wurden gesetzliche Festlegungen darüber getroffen, welchen Stellenwert das Bundestagsmandat im Leben der Abgeordneten hat. Die so genannte Mittelpunktregelung bestimmt, dass das politische Mandat im Mittelpunkt der Tätigkeit der Abgeordneten stehen soll. Die Mandatsausübung ist temporär als Hauptberuf anzusehen, die Ausübung von anderen Tätigkeiten neben dem Mandat rückt in den Hintergrund. Das Bundesverfassungsgericht begründet dies unter anderem so: „Nur der Umstand, dass die Abgeordneten bei pflichtgemäßer Wahrnehmung ihres Mandats auch zeitlich in einem Umfang in Anspruch genommen sind, der es in der Regel unmöglich macht, daneben den Lebensunterhalt anderweitig zu bestreiten, rechtfertigt den Anspruch, dass ihnen ein voller Lebensunterhalt aus Steuermitteln, die die Bürger aufbringen, finanziert wird.“⁶

³ Vgl. u.a. Pohlmann, Sonja: Nebenjobs. Abgeordnete klagen gegen transparente Politikergehälter. In: Spiegel Online vom 11.10.2006, www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,441894,00.html [Zugriff: 18.09.2009]

⁴ Vgl. z.B. Merkur-Online vom 10.03.2006: Rüge für Lammert, http://www.merkur-online.de/mm_alt/nachrichten/politik/aktuell/art297,642159 [Zugriff: 18.09.2009]

⁵ Bundesverfassungsgericht: Klage der Abgeordneten gegen Offenlegung von Einkünften erfolglos. PM 73/2007 vom 04.07.2007, <https://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvq07-073.html> [Zugriff: 18.09.2009]

⁶ Ebd.

Die Stellung von Abgeordneten und das Problem der Nebentätigkeiten

Artikel 38 des Grundgesetzes legt fest, dass die Abgeordneten „Vertreter des ganzen Volkes“, „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden“ und „nur ihrem Gewissen unterworfen“ sind. Dies ist nicht so aufzufassen, dass Bundestagsabgeordnete einem objektiv bestimmbareren Gemeinwohl ihre eigene Meinung unterzuordnen hätten. Im Gegenteil sollen in der Anschauung des Grundgesetzes Entscheidungen im Sinne eines umfassenden Gemeinwohls gerade dadurch zustande kommen, dass im Bundestag *verschiedene* Meinungen und Interessen repräsentiert und in Einklang gebracht werden müssen.

Abgeordnete müssen also nicht neutral sein und ein Eintreten für bestimmte Einzelinteressen ist durchaus legitim. Finanzielle Abhängigkeiten können allerdings das unabhängige Mandat und seine freie Ausübung gefährden. Wie die Richtergruppe Broß in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2007 betont, zielt das Nicht-Gebundensein an Aufträge und Weisungen auch auf die Unabhängigkeit von Interessengruppen, die mit finanziellen – oder anderen – Anreizen Sonderinteressen durchzusetzen versuchen. Nur unabhängig von solchen (zahlenden) Interessengruppen können Abgeordnete „Vertreter des ganzen Volkes“ sein. Auch eine Berufstätigkeit bietet „vielfältige Möglichkeiten, politischen Einfluss durch ein Bundestagsmandat für die außerhalb des Mandats ausgeübte Berufstätigkeit gewinnbringend zu nutzen, und gerade von dieser Möglichkeit gehen besondere Gefahren für die Unabhängigkeit der Mandatsausübung“⁷ aus.

Mit den Transparenzregelungen sollen daher berufliche und sonstige Verpflichtungen der Abgeordneten neben dem Mandat sowie Einkünfte, die daraus erzielt werden, sichtbar gemacht werden. Wählerinnen und Wähler sollen sich ein Urteil über mögliche Interessenverflechtungen und wirtschaftliche Abhängigkeiten bilden können. „Das Volk hat Anspruch darauf zu wissen, von wem – und in welcher Größenordnung – seine Vertreter und Vertreterinnen Geld oder geldwerte Leistungen entgegennehmen.“⁸

Aus Sicht von LobbyControl schließt sich zudem die Frage an, ob nicht Lobbytätigkeiten im engeren Sinne als Nebentätigkeiten für Abgeordnete ganz verboten werden sollten, weil es sich dabei um Aufträge und Weisungen handelt, von denen die Abgeordneten gemäß Grundgesetz frei sein sollen. Allerdings gibt es auf politischer Ebene kaum Bereitschaft, sich auf eine solche Diskussion über Grenzen von Nebentätigkeiten einzulassen. Die Diskussion kreist dort um Fragen der Transparenz. Tatsächlich ist Transparenz ein wichtiger Ansatz – aber er hat letzten Endes auch zwei Schwächen:

1) Nach deutschem Wahlrecht werden viele Bundestagsabgeordnete über die von den Parteien aufgestellten Kandidatenlisten gewählt. Wählerinnen und Wähler haben darauf keinen direkten Einfluss. Wenn sie eine bestimmte Partei wählen wollen, aber nicht bestimmte KandidatInnen mit problematischen Nebentätigkeiten, ist das nicht möglich.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

2) Transparenz kann mögliche Interessenkonflikte sichtbar machen, aber sie behebt sie nicht automatisch. Ein Beispiel ist der Fall Friedrich Merz und der Energiekonzern RAG. Merz war neben seiner Tätigkeit als Abgeordneter der CDU auch als Anwalt für RAG tätig. In seiner Doppelfunktion diente er der RAG als Türöffner, als er auf einer Sitzung der CDU-Landesgruppe im Frühjahr 2006 in seiner Nebentätigkeit als Anwalt auftrat. Seine Tätigkeit für RAG war in diesem Moment transparent, aber RAG hatte dennoch einen besonderen Zugang zur Unionsfraktion. Gerade wenn man von den Ressourcenunterschieden zwischen gesellschaftlichen Interessen wie z.B. Unternehmen oder Verbrauchern ausgeht – und damit den unterschiedlichen Möglichkeiten, Abgeordnete für mögliche Nebentätigkeiten zu bezahlen, hilft Transparenz nur begrenzt.

Die Melde- und Veröffentlichungspflichten wurden mit den neuen Regelungen verstärkt: Zusätzlich zu den Nebentätigkeiten müssen ab einer Schwelle von 1.000 Euro monatlich bzw. 10.000 Euro jährlich auch die daraus erzielten Nebeneinkünfte angegeben werden. Die Nebeneinkünfte werden dabei nicht in realen Beträgen, sondern nur in drei Stufen angegeben: Stufe 1 = 1.000-3.500 Euro, Stufe 2 = 3.501-7.000 Euro, Stufe 3 = > 7.000 Euro. Alle Angaben werden im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Der Bundestagspräsident wurde mit Sanktionsmöglichkeiten ausgestattet, falls Abgeordnete diesen Pflichten nicht nachkommen. Diese reichen von der Ermahnung über eine öffentliche Rüge bis hin zur Verhängung von Ordnungsgeldern.

Anzeige- und veröffentlichungspflichtig sind nicht nur Tätigkeiten in Unternehmen, sondern auch in Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts. Anteilseigner von Kapitalgesellschaften müssen ihre Beteiligungen offen legen, sofern ihr Gesellschaftsanteil bei mindestens 25 Prozent liegt. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten sind anzugeben: Wer im Vorstand von Vereinen oder Verbänden mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung sitzt oder eine andere leitende oder beratende Funktion inne hat, muss das offen legen.

Die konkreten Ausgestaltungen der Anzeige- und Veröffentlichungspflicht wurden nicht im Abgeordnetengesetz, sondern in den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)⁹ vorgenommen. Als Teil der Geschäftsordnung gelten sie theoretisch jeweils für eine Legislaturperiode, werden aber in der Praxis auch bei einem Regierungswechsel meist übernommen.

⁹ Deutscher Bundestag: Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/go_btq/index.html [Zugriff: 18.09.2009]

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

Die Ausführungsbestimmungen – Gestaltungsfreiheiten des Bundestagspräsidenten

Neben diesen durch Rot-Grün vorgenommenen Weichenstellungen werden dem Bundestagspräsidenten bei der Regelung der Offenlegungspflichten wichtige Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Er erlässt den Verhaltensregeln¹⁰ entsprechend die konkreten „Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht“.

Diese Möglichkeiten hat Norbert Lammert in den durch ihn erlassenen Ausführungsbestimmungen genutzt und die Verhaltensregeln verwässert – dies wird in Kapitel 5 genauer thematisiert. Er verzichtete z.B. auf die in den Verhaltensregeln vorgeschlagene Option, dass bei Zeugnisverweigerungsrechten bzw. Verschwiegenheitspflichten der Abgeordneten wie im Falle von Anwälten wenigstens eine Branchenbezeichnung der Vertragspartner anzugeben ist.

Wir haben Bundestagspräsident Lammert zu den Hintergründen für diese Entscheidung mehrfach befragt. Zweimal wurde uns im Jahr 2008 jegliche Auskunft mit dem Hinweis auf die laufende Weiterentwicklung der Regeln verweigert. Auch auf unsere erneute Anfrage vom 24. August 2009 hin erhielten wir zu diesen Fragen keine Antwort – obwohl die Überarbeitung der Regeln nun auf die nächste Wahlperiode verschoben wurde (siehe dazu Abschnitt 5.6).

Grundsätzlich hat sich der Bundestagspräsident von der Zweckmäßigkeit der von Rot-Grün erlassenen Bestimmungen häufig wenig überzeugt gezeigt¹¹ und sich immer wieder öffentlich auf die Seite der Regelungs-Kritiker¹² gestellt. Im Folgenden sollen die Probleme der Regeln anhand der vorgenommenen Untersuchung näher beleuchtet werden.

4. Übersicht: Nebentätigkeiten von Abgeordneten

4.1 Übersicht: Was die Abgeordneten angeben

Für die vorliegende Studie untersuchten wir 152 Bundestagsabgeordnete des aktuellen 16. Bundestages (25% aller Parlamentarier, siehe Anhang zur Methode). Davon geben 136 (89,5%) an, eine Nebentätigkeit auszuüben. Bei einigen MdB handelt es sich dabei um Nebentätigkeiten in „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“, z.B. um Mitgliedschaften in Kreistagen oder im Beirat der Bundesnetzagentur. Die meisten Abgeordneten (121 von 152, also 79,6%) haben aber darüber hinaus gehende Nebentätigkeiten. Diese Gruppe umfasst sowohl Abgeordnete, die bezahlten Nebentätigkeiten nachgehen, als auch die große Zahl von Abgeordneten, die sich nebenher ehrenamtlich in Verbänden, Vereinen oder Stiftungen engagiert.

¹⁰ Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, §1 Abs. 4

¹¹ Weiland, Severin/ Weisensee, Nils (06.07.2007): Nebeneinkünfte: SPD hadert mit der Brutto-netto-Falle. In: Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,493003,00.html> [Zugriff: 18.09.2009]

¹² Deutscher Bundestag: Pressemitteilung (07.07.2007): Lammert: Kritik an Aussagekraft veröffentlichter Angaben berechtigt, http://www.bundestag.de/presse/pressemitteilungen/2007/pz_070707.html [Zugriff: 18.09.2009]

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

Wendet man sich nur den Abgeordneten zu, die bezahlte Tätigkeiten angeben, kommt man auf 51 (33,6 %), die für ihre Nebentätigkeiten Einkünfte entlang der durch die Bundestagsverwaltung festgeschriebenen Stufen (Stufe 1 = 1.000-3.500 Euro, Stufe 2 = 3.501-7.000 Euro, Stufe 3 = > 7.000 Euro) angeben. Allerdings erfasst diese Zahl keineswegs alle Abgeordneten aus der Stichprobe, die Einkünfte über den Schwellenwerten von 1.000 Euro im Monat und 10.000 Euro im Jahr beziehen: Insbesondere Anwälte können Ausnahmen bzw. Schlupflöcher für sich in Anspruch nehmen und so auch bei höheren Einkünften keine Angaben machen (siehe weiter unten Punkt 5.3).

4.2 Gegencheck: Was die Abgeordneten verschweigen

In einem zweiten Schritt haben wir nicht die Angaben der Abgeordneten betrachtet, sondern sind von einigen Organisationen ausgegangen, bei denen parlamentarische Beiräte oder ähnliche Gremien unter anderem mit Abgeordneten besetzt sind. Daraufhin haben wir geprüft, ob alle dort genannten Abgeordneten diese Angaben auch auf der Bundestagswebseite veröffentlichen. Nach den Verhaltensregeln müssen die Abgeordneten „Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung“¹³ veröffentlichen.

Diese Beiräte haben durchaus eine wichtige Funktion für die Verbände. So zitierte der Spiegel 1993 den einstigen Geschäftsführer des Verbands der freien Berufe: „An der Wiederwahl dieser Abgeordneten hatten wir immer Interesse, denn es ist leichter, alte Freunde zu erhalten, als neue Freunde zu gewinnen.“¹⁴ Insofern ist es für die Öffentlichkeit von Interesse, welche Abgeordnete sich für welche Verbände engagieren.

Schon ein kurzer Vergleich der Webseite einiger Interessengruppen mit der des Bundestages zeigt, dass nicht alle Abgeordneten ihre Nebentätigkeiten vollständig angeben. Unsere Auswahl der Organisationen ist notgedrungen willkürlich und begrenzt. Es ging nur um eine „Probe auf das Exempel“, ob die Angaben auf der Bundestagswebseite vollständig sind oder nicht. Das Ergebnis: Sie sind es nicht.¹⁵

¹³ Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, §1 Abs. 2.4

¹⁴ Ohne Autor: Kämpfen und Klüngeln. In: Spiegel 43/ 1993, S. 50-63.

¹⁵ Eine weitergehende Recherche würde wahrscheinlich weitere fehlende Nebentätigkeiten ergeben. Da es uns primär um die Umsetzung der Transparenzregeln geht, haben wir darauf kurz vor der Ende der aktuellen Legislaturperiode verzichtet – aber es bleibt eine Aufgabe für den nächsten Bundestag und die Angaben der nächsten Abgeordneten.

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

| Organisation | Mitglieder aus dem Bundestag | Abgeordnete, die Funktion angeben | Prozentsatz |
|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|-------------|
| Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen, Vorstand und Beiratsvorsitz | 23 | 12 | 52,2 |
| Unternehmerinstitut (ASU), Beirat | 3 | 1 | 33,3 |
| Bundesverbands der Freien Berufe, parlamentarischer Beirat | ? | 0 | 0 |

Erläuterungen zu den Organisationen:

Die „Gesellschaft zum Studium strukturpolitischer Fragen“ dient als Plattform, um Abgeordnete und Wirtschaftsvertreter in Kontakt zu bringen. Ursprünglich wurde sie von Unionspolitikern mit engen Wirtschaftskontakten gegründet. In den letzten Jahren wurden neben Union und FDP auch einzelne Abgeordnete der SPD oder Grünen aufgenommen. Das Unternehmerinstitut ist die Denkfabrik der Arbeitsgemeinschaft Selbstständiger Unternehmer (ASU), die primär die Interessen von Familienunternehmen vertritt (u.a. Oetker, Miele). Der Bundesverband der Freien Berufe vertritt die Interessen von selbständigen Freiberuflern wie Ärztinnen und Ärzte, freiberufliche Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater, Architekten etc.

Bei den ersten zwei Organisationen finden sich die Mitglieder der Beiräte immerhin online auf den Seiten der entsprechenden Organisationen. Aber es gibt auch andere Fälle: Der Bundesverband der Freien Berufe weigerte sich 2008 auch auf Nachfrage von LobbyControl, die Mitglieder seiner parlamentarischen Beiräte (auf nationaler und europäischer Ebene) offen zu legen. Laut der Webseite www.nebeneinkuenfte-bundestag.de (dort sind die Angaben nach Arbeitgebern durchsuchbar), gibt kein Bundestagsabgeordneter seine Mitgliedschaft im Beirat des Bundesverbands der Freien Berufe an (Stand: Anfang Juni 2009).

Gerade in einem solchen Fall der Informationsverweigerung seitens einer Lobbyorganisation sollten die Verhaltensregeln für Abgeordnete greifen und Transparenz schaffen. Leider tun sie das nicht. Unser kurzer Gegencheck zeigt, dass viele Bundestagsabgeordnete ihre Nebentätigkeiten nur unvollständig angeben.

Bei den von uns geprüften Gremien handelt es sich – soweit das bekannt ist – um ehrenamtliche Tätigkeiten. Sie sind an sich mit den Verhaltensregeln und dem formalen Status von Abgeordneten vereinbar. Aber ihr Verschweigen und damit die Verletzung der Verhaltensregeln sind nicht akzeptabel. Ob es nicht auch ähnliche Lücken bei bezahlten Tätigkeiten gibt, ist offen.

Klar ist jedoch, dass die Transparenzregeln nicht wirksam kontrolliert werden und die verhängten Sanktionen bei aufgedeckten Verstößen offensichtlich nicht ausreichen.

Sonderfall Deutsche Stiftung Weltbevölkerung?

Im Juni 2008 veröffentlichten nur 9 von 34 Mitgliedern des Parlamentarischen Beirats der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung (DSW) diese Nebentätigkeit. Bei der Überprüfung dieser Recherche im September 2009 stellte sich heraus, dass nun kein/e Abgeordnete/r mehr seine Mitgliedschaft in diesem Gremium angab. Auf Nachfrage erfuhren wir, dass der Grund dafür eine Neubewertung dieses Gremiums durch die Bundestagsverwaltung war. Das Pressereferat des Bundestages teilte uns mit: „Eine Prüfung durch die Bundestagsverwaltung hatte ergeben, dass der Beirat der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung wegen seiner besonderen Struktur (beispielsweise fehlende Verankerung in der Satzung als leitendes oder beratendes Gremium) nicht anzeigepflichtig im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 VR ist. Die bisher eingetragenen Angaben waren daher zu entfernen.“

Der parlamentarische Beirat der DSW gilt der Bundestagsverwaltung als satzungsrechtlich unabhängiges, parlamentsinternes Gremium – so ging es aus dem Schreiben der Bundestagsverwaltung an die Mitglieder hervor. Dies ist angesichts der klaren Beziehung zwischen Beirat und Stiftung verwunderlich. Immerhin dient, wie auf der Webseite zu lesen ist, die Deutsche Stiftung Weltbevölkerung „als Sekretariat des Parlamentarischen Beirats und unterstützt das Gremium inhaltlich und organisatorisch.“¹⁶ Auch lobt die Deutsche Stiftung Weltbevölkerung in ihrem Jahresbericht 2008/2009 „Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Bundestagsabgeordneten, insbesondere mit den Mitgliedern des Parlamentarischen Beirats, ermöglichte es der DSW auch 2008, auf Anträge und Anfragen im Deutschen Bundestag zu wichtigen Themen der globalen Gesundheit Stellung zu nehmen.“¹⁷

Der Einsatz für sexuelle und reproduktive Gesundheit ist nicht verwerflich – aber die Verbindungen zur DSW sollten transparent sein. Die Mitgliedschaft in einem solchen Beirat muss als Nebentätigkeit veröffentlicht werden; entscheidend ist seine Funktion und nicht nur die formale Beschreibung in der Satzung. Sonst ist das Vorgehen der Bundestagsverwaltung eine Einladung an andere Verbände oder Stiftungen einen Beirat ebenfalls nicht formal als leitendes oder beratendes Gremium in der Satzung zu verankern und dann als parlamentsintern zu deklarieren. Und sich so ein Vehikel für die eigenen Interessen in den Bundestag zu schaffen, das von den Transparenzregeln nicht erfasst wird.

Der Fall DSW wirft zudem die Frage nach der Transparenz anderer parlamentarischer Gruppen auf – aber das ist ein Thema für eine gesonderte Untersuchung.

¹⁶ Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: Parlamentarischer Beirat. http://www.dsw-online.de/parlamentarischer_beirat/pbeirat.shtml [Zugriff: 22.9.2009]

¹⁷ Deutsche Stiftung Weltbevölkerung: DSW-Jahresbericht 2008/2009. <http://www.weltbevoelkerung.de/pdf/dsw-jahresbericht08.pdf> [Zugriff: 22.9.2009]

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

4.3 Fehlende Kontrolle und Sanktionierung

Wir hätten vom Bundestagspräsidenten Norbert Lammert gerne gewusst, wie die Bundestagsverwaltung die Angaben der Abgeordneten überprüft. Ob es wenigstens Ansätze gibt, sie auf Vollständigkeit oder Stichhaltigkeit zu prüfen. Es wäre für die Bundestagsverwaltung ein leichtes, zumindest stichprobenartig zu kontrollieren, ob die Mitgliedschaften in verschiedenen Beiräten komplett angegeben sind. Leider hat die Bundestagsverwaltung uns auf diese Frage jede Antwort verweigert, auch nach dreimaliger Anfrage (2008 und 2009). Angesichts der Informationsblockade und der weiter bestehenden Lücken müssen wir davon ausgehen, dass es keine nennenswerten Kontrollen gibt.

Auch dass Medien in der Vergangenheit mehrfach Lücken in den Angaben einzelner Abgeordneter aufgedeckt haben, hat die anderen Politiker offensichtlich nicht zu einer lückenlosen Angabe ihrer Nebentätigkeiten veranlasst. Das deutet daraufhin, dass auch die verhängten Sanktionen bei aufgedeckten Verstößen gegen die Verhaltensregeln zu schwach sind.

Die Bundestagsverwaltung geht bei Verstößen nach folgendem Stufensystem vor: Wird ein Verstoß durch den Bundestagspräsidenten als „minder schwer bzw. leicht fahrlässig“ beurteilt (z.B. die Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Hält er den Verstoß für mehr als fahrlässig, stellt das gesamte Präsidium nach Anhörung des Falles fest, ob es sich um einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln handelt. Dann wird die Feststellung des Verstoßes als Drucksache veröffentlicht – „unbeschadet weiterer Sanktionen nach §44 des Abgeordnetengesetzes“, wie die Verhaltensregeln ausführen¹⁸. Zuletzt kann das Bundestagspräsidium auch Geldstrafen verhängen, aber die Bundestagsverwaltung schreibt gegenüber LobbyControl dazu: „Ein Ordnungsgeld ist die ultima ratio“¹⁹, also das äußerste Mittel. Das Ordnungsgeld kann bis zur Hälfte der Höhe der jährlichen Abgeordnetenentschädigung betragen (also derzeit bis etwa 42.000 Euro). Die genaue Höhe liegt im Ermessen des Bundestagspräsidiums, die genauen Kriterien dafür sind unklar.

Unklar ist auch, wonach die Bundestagsverwaltung das „Strafmaß“ für einzelne Verstöße bewertet. Bisher gab es nur drei öffentliche Feststellungen eines Verstoßes: Einmal gegenüber Otto Schily und zweimal gegenüber Volker Kröning (beide SPD).²⁰ Beide Abgeordnete arbeiten als Anwälte und weigerten sich, genauere Angaben zu Mandanten und Honoraren zu machen. In beiden Fällen wurde ein Ordnungsgeld verhängt – und beide Abgeordnete klagen dagegen vor dem Bundesverwaltungsgericht.²¹ Der nächste Verhandlungstermin ist voraussichtlich der 30. September 2009.

¹⁸ Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestags in der Version der Bekanntmachung vom 12. Juli 2005

¹⁹ Ebd.

²⁰ Siehe dazu die Bundestagsdrucksachen 16/8190, 16/12194 und 16/ 13973.

²¹ Vgl. u.a. Spiegel Online: Bundestagspräsidium verdonnert Schily zu 22.000 Euro Ordnungsgeld. In: Spiegel Online vom 23.4.2008, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,549127,00.html> und Radio Bremen vom 25. April 2009: Kröning will nur Gesamteinkünfte offen legen. http://www.radiobremen.de/politik/nachrichten/politikkroningordnungsgeld100_version-print.html [Zugriff 22.9.2009].

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

Verschweigen bleibt ohne ernste Folgen

In den letzten Monaten sind in den Medien immer wieder Fälle von verschwiegenen Nebentätigkeiten aufgedeckt worden. Hier einige Beispiele:

- Christian Schmidt (CDU): Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium der Verteidigung hat eine Kuratoriumsmitgliedschaft bei der Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik e.V. (GfW) nicht veröffentlicht. Auch Ernst-Reinhard Beck (CDU) und Walter Kolbow (SPD) haben ihre Mitgliedschaft im GfW-Kuratorium nicht angegeben.²²
- Michael Fuchs (CDU): Der CDU-Wirtschaftspolitiker hat seine Mitgliedschaft im Beirat der Lobby-Agentur PKS Wirtschafts- und Politikberatungs GmbH nicht angegeben.²³
- Sigmar Gabriel (SPD) und Jürgen Trittin (Die Grünen): Der amtierende und der ehemalige Bundesumweltminister gaben lange Zeit ihre Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung Initiative Mehrweg nicht an.²⁴
- Norbert Geis (CSU): Der Bundestagsabgeordnete veröffentlichte nicht, dass er der Präsident der Rhein-Donau Stiftung ist.²⁵
- Rainer Arnold (SPD), Elke Hoff (FDP) und Jörn Thießen (SPD) verschwiegen ihre Mitgliedschaft im Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Wehrtechnik (DWT). Gerd Höfer und Johannes Kahrs (beide SPD) gaben ihre Tätigkeit im Präsidium Förderkreis Deutsches Heer (FKH) nicht an.²⁶

Alle diese Fälle wurden offensichtlich nur mit internen Ermahnungen geahndet – also ohne jegliche öffentliche Konsequenz. D.h. die Verstöße wurden alle als „minder schwer bzw. leicht fahrlässig“ eingestuft. Dafür gibt es aber in den Verhaltensregeln und Ausführungsbestimmungen keine wirkliche Grundlage. Als minder schwerer Verstoß wird dort beispielhaft nur das Überschreiten von Anzeigefristen genannt. Aber eine Meldung, die erst nach Anfrage von Medien erfolgt, als verzögerte Meldung zu werten, ist inakzeptabel. Hier wurden nicht Fristen um ein paar Tage verpasst, sondern über lange Zeiträume Nebentätigkeiten ganz verschwiegen. Ein Vergleich der Situation mit Steuersündern ist aufschlussreich: dort ist keine Selbstanzeige mehr möglich, wenn bereits die Steuerfahndung vor der Tür steht.

Das komplette Verschweigen von Nebentätigkeiten – auch wenn sie ehrenamtlich sind – als minder schweren Fall zu werten, ist eine einseitige und fragwürdige Auslegung der Verhaltensregeln zugunsten der Abgeordneten – und zu Lasten der Transparenz und der Informationsrechte der Wählerinnen und Wähler. Die Bundestagsverwaltung schützt die Abgeordneten so vor ernsthaften Conse-

²² Oppong, Marvin: Staatssekretär verheimlicht Nebentätigkeit in Wehrlobby-Verein. In: carta.info vom 04.06.09, <http://carta.info/10309/bmvg-staatsekretar-verheimlicht-nebentaetigkeit-in-wehrlobby-verein/print/> [Zugriff: 21.09.2009]

²³ Ebd.

²⁴ Ebd.

²⁵ Oppong, Marvin: Bundestagsabgeordnete: Trend zum heimlichen Nebenjob. In taz.de vom 04.05.09, <http://www.taz.de/1/politik/deutschland/artikel/1/trend-zum-heimlichen-nebenjob/> [Zugriff: 21.09.2009]

²⁶ Recherche von dpa, siehe u.a. Handelsblatt: Abgeordnete verheimlichen Kontakt zu Rüstungslobby. In: Handelsblatt vom 06.08.09, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/abgeordnete-verheimlichten-kontakte-zu-ruestungslobby;2441831> [Zugriff: 21.09.2009]

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

quenzen, wenn sie Nebentätigkeiten verbergen. Damit unterhöhlt sie die Transparenzregeln und trägt zum lückenhaften Meldeverhalten der Abgeordneten bei. Die Bundestagsverwaltung verweigert sogar die Auskunft darüber, wie viele Ermahnungen sie schon ausgesprochen hat. Auch die Verhängung von Ordnungsgeldern ist nach Ansicht der Bundestagsverwaltung nicht-öffentlich, auch wenn diese bisher noch jedes Mal in den Medien durchgesickert sind. Es ist allerdings schwer zu begründen, dass die zweite Stufe der Sanktionen, nämlich die Feststellung eines Verstoßes, öffentlich gemacht wird, die dritte Stufe aber nicht. Die Umsetzung und Sanktionierung der Verhaltensregeln scheint dem Prinzip der Abgeordnetenfreundlichkeit und der geringstmöglichen Transparenz zu folgen. Das zeigt sich auch beim Umgang mit Lücken und Schlupflöchern in den Regeln selbst.

Auf diese Fragen verweigert die Bundestagsverwaltung eine Antwort:

- Wie verfährt die Bundestagsverwaltung den Abgeordneten gegenüber, die nach dpa Nebentätigkeiten bei rüstungsnahen Vereinen verschwiegen haben? Hat Ihr Verschweigen von Nebentätigkeiten Konsequenzen? Wie stuft die Bundestagsverwaltung den Schweregrad dieser Fälle ein?
- Wie viele Prüfungen potentieller Verstöße hat es seit Juli 2007 gegeben?
- Wie oft wurden Abgeordnete ermahnt?
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundestagsverwaltung oder hat sie bereits ergriffen, um die vollständige Meldung von Nebentätigkeiten zu erreichen?
- Wie prüft die Bundestagsverwaltung, ob die Angaben der Bundestagsangaben vollständig sind? Gab es z.B. stichprobenhafte Kontrollen, ob bei den aufgeführten Nebentätigkeiten alle Informationen wie Stufenangaben oder Mandanten-Informationen angegeben wurden oder ob Abgeordnete möglicherweise in weiteren Beiräten o.ä. sitzen, die nicht aufgeführt wurden?

5. Lücken und Probleme mit den Transparenzregeln

Bei der Untersuchung der im Internet veröffentlichten Angaben zu den Nebeneinkünften der Abgeordneten ergaben sich bei mehreren Aspekten Unklarheiten. Die Regeln erschienen als ungenau und teils widersinnig (Gestaltung und Anwendung der Stufenregelung), bzw. es zeigte sich, dass die Ausgestaltung der Regelungen einigen Berufsgruppen die Nichtangabe ihrer Nebeneinkünfte geradezu nahe legt (Anwälten und Beratern).

5.1 Ungenaue Stufenregelung

Die Nebeneinkünfte müssen momentan nur in drei Stufen angegeben werden: Stufe 1 = 1.000-3.500 Euro, Stufe 2 = 3.501 -7.000 Euro, Stufe 3 > 7.000 Euro. Diese Stufen sind zu grob – insbesondere fehlen weitere Abstufungen über der Grenze von 7.000 Euro. Dieses Problem spitzt sich bei jährlichen oder einmaligen Einkünften zu. Denn die Stufen gelten gleichermaßen bei monatlichen wie bei jährlichen oder unregelmäßigen Einkünften.

Bei den von uns untersuchten 152 Abgeordneten gaben 16 Abgeordnete (10,5%) Einkünfte mit Bezug zur Jahressumme an. Alle nennen mit der Stufe 3 Einkünfte über 7.000 Euro jährlich. Etwas anderes ist auch nicht möglich: Jährliche Einkünfte sind erst ab 10.000 Euro veröffentlichungspflichtig. Ihre Höhe soll dann aber in Stufen bis maximal 7.000 Euro angegeben werden – eine absurde Situation.

Zumindest in Einzelfällen ist es auch zur Umetikettierung gekommen. So gab ein Abgeordneter seine Nebeneinkünfte aus der Tätigkeit als Generalvertreter für eine große deutsche Versicherung erst mit Stufe 3 monatlich an, dann mit Stufe 3 jährlich.

Die Stufen gelten unverändert auch für einmalige Einkünfte, z.B. bei Anwälten, Unternehmensberatern oder anderen Selbständigen. 21 Abgeordnete der 152 geben einmalige Einkünfte an (13,8%)²⁷. Bei ihnen ist nicht unterscheidbar, ob es sich um ein Honorar von 8.000 Euro oder von 140.000 Euro handelt, welches der Abgeordnete als Nebeneinkunft von einem Klienten erzielt. Letztere Summe brachten Medien als Honorar für Otto Schily für seine Beratung des Siemens-Konzerns in die Debatte.²⁸ In beiden Fällen müsste ein Abgeordneter nur Stufe 3 angeben. Über das tatsächlich erzielte Nebeneinkommen eines Abgeordneten lässt die Stufenregelung keine Schlüsse zu, sofern es den Schwellenwert von 7.000 Euro übersteigt.

Transparenz ist etwas anderes. Die viel zu grobe Stufenregelung und ihre unterschiedslose Anwendung auf monatliche und jährliche bzw. einmalige Einkünfte verschleiern die realen Geldflüsse. Das Mindeste wäre, die Stufen bei jährlichen

²⁷ Dabei muss berücksichtigt werden, dass Abgeordnete nebeneinander jährliche, monatliche und einmalige Tätigkeiten haben und angeben können.

²⁸ Schily schweigt zu Beraterjob. In: Spiegel 43/2007 vom 22.10.2007, S. 20. Siehe auch: Verfahren gegen Ex-Innenminister Schily eingeleitet. In: Spiegel Online vom 8.11.2007, www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,516313,00.html [Zugriff: 18.09.2009]

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

und einmaligen Angaben analog mal 12 zu nehmen: 10.000 bis 42.000 Euro (Stufe 1), 42.000 bis 84.000 Euro (Stufe 2) und über 84.000 Euro (Stufe 3).

Ein sinnvollerer Beitrag zur Transparenz wäre aber, generell statt der nach oben offenen Stufe ab 7.000 Euro weitere Stufen in Schritten von 10.000 Euro einzuführen. Damit würde zum einen die unzureichende Regelung für jährliche Einkünfte behoben.²⁹ Zum anderen wären auch laufende, monatliche Einkünfte besser nachvollziehbar. Gerade bei Nebeneinkünften, die höher als die monatlichen Diäten der Abgeordneten sind, besteht ein höherer Transparenzbedarf.

5.2 Unklarheit bei fehlenden Stufenangaben

Die Anwendung der Stufenregelung führt zu einem weiteren (kleineren) Problem: Bei 98 der 136 Abgeordneten mit Nebentätigkeiten unserer Stichprobe gibt es jeweils mindestens eine Nebentätigkeit ohne Stufenangabe zur Höhe der damit verbundenen Einkünfte. Das würde eigentlich bedeuten, dass die Nebentätigkeit mit Einkünften verbunden ist und die Einkünfte zugleich unter der Schwelle zur Stufe 1 liegen. Nachfragen von LobbyControl ergaben allerdings, dass bei vielen Abgeordneten die betreffenden Nebentätigkeiten ehrenamtlich sind, aber der entsprechende Zusatz fehlt. Bisher wird der Zusatz „ehrenamtlich“ nur auf Wunsch der einzelnen Abgeordneten nachträglich hinzugefügt.³⁰ Eine erste Hilfestellung würde es schon bedeuten, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten auch als solche gekennzeichnet würden.

Zudem gibt es bei Sonderfällen wie Anwälten auch Abgeordnete mit höheren Einkünften, die dazu aber keine Angabe machen (siehe unten). Somit lässt sich bei fehlenden Stufenangaben nicht genau erkennen, ob eine Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung ausgeübt wird oder die Einkünfte unter den Veröffentlichungsschwellen liegen oder die Angaben zu den Einkünften fehlen.

Es sollte eigentlich im Interesse der meisten Abgeordneten des Bundestages sein, bei der Darstellung ihrer Nebentätigkeiten präziser zu sein. Dazu könnten zwei Dinge beitragen:

- 1) Alle ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten konsequent als „ehrenamtlich“ gekennzeichnet werden.
- 2) Die Einführung einer „Stufe 0“ könnte zu weiterer Klarheit beitragen. Damit ist gemeint, dass alle Tätigkeiten mit Einkünften unter den Veröffentlichungsschwellen einen Hinweis erhalten in der Art „Die Einkünfte liegen unter den Veröffentlichungsgrenzen (1.000 Euro im Monat bzw. 10.000 Euro im Jahr)“. Dann könnten Nebentätigkeiten mit geringen Einkünften klar von solchen unterschieden werden, bei denen die Einkünfte aufgrund von Sonderregelungen oder Schlupflöchern nicht angegeben werden.

²⁹ Zugleich sollten klarere Vorgaben gemacht werden, wann Einkünfte als jährlich oder unregelmäßig angegeben werden können.

³⁰ Allerdings sollte dabei nicht vergessen werden, dass eventuelle Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter ebenfalls als Nebeneinkünfte angegeben werden müssen.

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

5.3 Mangelnde Transparenz bei Anwälten

Eine Reihe von Bundestagsabgeordneten sind zugleich als Anwälte tätig: in der Stichprobe waren dies 12 (von 152). Dabei tauchen verschiedene Probleme auf:

1) Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten

Anwälte können sich auf gesetzliche Verschwiegenheitspflichten berufen und müssen deshalb nur Angaben nach dem Muster machen:

Mandant 1, 2007, Stufe X
Mandant 2, 2007, Stufe X ...

Diese Angaben reichen nicht aus, um mögliche Interessenkonflikte der Abgeordneten zu durchschauen. So lässt sich nicht erkennen, ob der Abgeordnete z.B. Privatpersonen in rechtlichen Fragen vertritt, die nichts mit seiner Tätigkeit im Bundestag zu tun haben – oder ob er z.B. Unternehmen in wirtschaftsrechtlichen Fragen vertritt oder gar Lobbyarbeit für sie macht, die direkt mit seinen Ausschusstätigkeiten im Bundestag verbunden ist.

Die Verhaltensregeln erkennen an, dass die Anzeigepflicht (z.B. von Auftraggebern) nicht gilt, wenn „der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann“ (§1, Absatz 5). Dem Bundestagspräsidenten wird aber eingeräumt, die von ihm zu erlassenden Ausführungsbestimmungen so zu gestalten, dass solche Rechte, bzw. Pflichten nicht verletzt werden. Insbesondere wird ihm explizit vorgeschlagen, statt direkter Angaben zum Auftraggeber von den Abgeordneten Branchenbezeichnungen der Vertragspartner einzuholen.

Allerdings hat Bundestagspräsident Norbert Lammert (CDU) von dieser Möglichkeit in den Ausführungsbestimmungen keinen Gebrauch gemacht. Dort heißt es, dass in diesen Fällen „Angaben zur Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis“ genügen (Punkt 8). Auch diese verwässerte Formulierung scheint jedoch nicht umgesetzt zu werden. „Mandant 1“ kann wohl kaum als „Angaben zur *Art der Tätigkeit*“ (eigene Hervorhebung) verstanden werden. Eine Ausnahme innerhalb der von uns untersuchten 152 Abgeordneten und den darunter befindlichen 12 Anwälten bietet lediglich eine einzige Abgeordnete, die zu ihrer Arbeit als Anwältin zwei „Schlichtungstätigkeiten“ angibt.

2) Anwälte in Sozietäten

Die meisten Abgeordneten, die als Anwälte arbeiten, machen überhaupt keine Angaben zu ihren Auftraggebern, noch nicht einmal in der vagen Form „Mandat X, Jahr, Stufe Y“. In der Stichprobe betraf das 7 der 12 Anwälte. Dies kann zwei Gründe haben:

- a) Die Nebentätigkeit als Anwalt wird nur in so geringem Umfang ausgeübt, dass die Einkünfte unter den Veröffentlichungsschwellen liegen (1.000 Euro im Monat bzw. 10.000 Euro im Jahr).
- b) Die Abgeordneten sind Gesellschafter/ Partner einer Rechtsanwaltskanzlei und berufen sich darauf, dass sie gemeinschaftlich erzielte Einkünfte nicht

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

angeben müssen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln sehen laut Punkt 4 vor, dass Gesellschafter Vertragsverhältnisse nur dann nicht angeben müssen, wenn Abgeordnete nur auf Grund ihrer Funktion als Gesellschafter Vertragspartner geworden sind und der Vertrag ohne ihre Mitwirkung zu Stande gekommen ist und die danach geschuldete Tätigkeit nicht von ihnen persönlich ausgeübt werden. Die Hervorhebungen stammen aus dem Original und signalisieren, dass es sich um eine logische „und“-Verknüpfung handelt. Nur wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, müssen Vertragsverhältnisse nicht angegeben werden. Im Umkehrschluss müsste dies bedeuten, dass Abgeordnete zumindest das Vertragsverhältnis angeben müssten, wenn sie an der Akquise oder Umsetzung eines Mandates / Auftrages selbst beteiligt sind. Dies wird jedoch nicht umgesetzt.

Diese beiden Fälle lassen sich auf Basis der veröffentlichungspflichtigen Angaben auf der Webseite des Deutschen Bundestages nicht unterscheiden. Auf Nachfrage von LobbyControl gaben drei Abgeordnete aus der Stichprobe an, dass ihre Einkünfte aus anwaltlichen Nebentätigkeiten unter den Schwellenwerten zur Veröffentlichung liegen (Fall a). Vier beriefen sich auf ihren Status als Partner (Fall b).

Dass diese Ungleichbehandlung zu unfairen Ausgangsbedingungen bei der Veröffentlichung führt, ist offensichtlich. Insgesamt ergibt die Auswertung, dass die jetzige Umsetzung der Nebeneinkünfte-Regeln keine ausreichende Transparenz bei Abgeordneten, die zugleich als Anwälte arbeiten, schafft. Nötig wäre zumindest, dass bei allen Anwälten, deren Einkünfte über den Veröffentlichungsschwellen liegen, erkennbar ist, für welche Branchen bzw. in welchen Rechtsbereichen sie tätig sind.

Bei Anwälten, die in Sozietäten arbeiten, müssen die Verhaltensregeln strenger angewendet werden: Mandate, die auf Betreiben eines Abgeordneten zustande gekommen sind oder von ihm betreut werden, sind laut ihnen zu veröffentlichen. Die geltende Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung zu den Verschwiegenheitspflichten muss insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden.

5.4 Schlupfloch für Berater

Neben den Anwälten nehmen noch andere Abgeordnete für sich in Anspruch, keine Kundenangaben machen zu müssen. In der angefertigten Stichprobe nennen drei weitere Abgeordnete in ihrer beruflichen Tätigkeit als Unternehmensberater ihre Mandanten mit den Einkommensstufen lediglich anonymisiert (etwa: Auftrag 1, Stufe 2).

Keiner der drei Abgeordneten reagierte auf die Anfrage von LobbyControl, auf welche Verschwiegenheitsrechte oder -pflichten sie sich dabei berufen. In den Verhaltensregeln für Abgeordnete ist nur eine Ausnahme für „gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten“ vorgesehen. Allerdings sind die Regeln in den Ausführungsbestimmungen erneut verwässert: Demnach reicht ein „gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche *oder vertragliche* Verschwiegenheitspflicht“ (Punkt 8, eigene Hervorhebung). Damit hat Bundestagspräsident Norbert Lammert einen Freibrief für

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

transparenz-unwillige Abgeordnete geschaffen. Es reicht eine vertragliche Verschwiegenheitsklausel, um von der Nennung der Auftraggeber befreit zu werden. Diese kann jeder Abgeordnete, der z.B. nebenher als Unternehmensberater arbeitet, nach eigenem Belieben in seine Verträge einfügen und sich dann darauf berufen. Dabei ist eine Nebentätigkeit als Unternehmensberater für Abgeordnete problematisch, wenn er - wie im fiktiven Beispiel - als Berater für ein Unternehmen arbeitet und zugleich als Abgeordneter über Gesetze abstimmen muss, die dieses Unternehmen betreffen. Es müsste gerade bei solchen Tätigkeiten für Transparenz gesorgt werden, statt mit „vertraglichen Verschwiegenheitspflichten“ neue Schlupflöcher zu schaffen.

5.5 Die Debatte um Brutto-Beträge

Von Abgeordneten selbst wurde im Rahmen der Studie als Problem angesprochen, dass die Angaben zu den Einkünften Brutto-Angaben sind. Diese seien nicht mit den Netto-Einkünften der Abgeordneten gleichzusetzen, weil davon auch die ganzen Kosten abgezogen werden müssten. Das sei für die Leute nicht nachvollziehbar.

Andererseits weisen die Webseiten des Bundestages ausdrücklich darauf hin, dass die Einkünfte Bruttozahlen angeben. Die Brutto-Angaben haben auch ihre Berechtigung: denn wenn ein Abgeordneter als Selbständiger große Summen von einem Kunden bekommt, mag er selbst vielleicht wenig davon bekommen, aber der Kunde sichert damit den Weiterbestand der Firma des Abgeordneten – das ist nicht irrelevant. Zusätzlich sieht das Bundesverfassungsgericht ein Problem in möglichen, durch die Abgeordneten herbeigeführten Verzögerungen (Steuererklärung wird verspätet abgegeben), bzw. der generellen Bearbeitungsdauer von Einkommenserklärungen. Den dann später veröffentlichten Daten würde die Aktualität und somit die Wirksamkeit genommen.³¹

Aus unserer Sicht ist deshalb die Angabe von Brutto-Einkünften sinnvoll und vertretbar. Man könnte sich allerdings überlegen, ob Abgeordnete zusätzlich zu den Brutto-Angaben in einem ergänzenden Text weitere Erläuterungen machen können. Bundestagspräsident Lammert hat dies bislang abgelehnt. Das Problem bei diesem Vorschlag könnte sein, dass zusätzliche Angaben von den Abgeordneten vielleicht nicht dazu genutzt werden, weitere Fakten und mehr Transparenz zu bieten, sondern die Nebentätigkeiten schön zu färben oder Werbung in eigener Sache zu machen. Zudem stellt sich die Frage der Vergleichbarkeit und Gleichbehandlung. Dafür gäbe es zwei Lösungsalternativen: Entweder ein sehr kurzes, freies Textfeld, das mit für alle Abgeordneten gleicher Zeichenzahl eingerichtet wird; Oder die Option, freiwillig ergänzend eine Angabe zu den Netto-Einkünften zu machen mit einer Verlinkung zu der eigenen Webseite, wo dann die Berechnung erläutern werden kann. Bereits heute bieten einige Abgeordnete auf ihren Webseiten weitere, ergänzende Informationen an.

³¹ Bundesverfassungsgericht: Entscheidungen (04.07.2007), Abschnitt 312., http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20070704_2bve000106.html, [Zugriff: 18.09.2009]

5.6 Nachbesserungen oder Verwässerungen im Ältestenrat?

Auch die Abgeordneten selbst haben Probleme der Offenlegungspflichten aus ihrer jeweiligen Perspektive identifiziert. In der 16. Wahlperiode wurde das Thema in der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten diskutiert, zu einem abschließenden Ergebnis kamen die Mitglieder aber nicht. Das Thema wurde laut Bundestagsverwaltung auf die Zeit nach der Bundestagswahl verschoben.

Nach Informationen von LobbyControl wurde im Ältestenrat diskutiert, die Stufen für jährliche Angaben zu verändern und entsprechend den monatlichen Stufen mit 12 zu multiplizieren. Danach wäre die Stufe 1 bis 42.000 Euro gegangen, Stufe 2 bis 84.000 Euro, und Stufe 3 hätte alle Beträge darüber abgedeckt. Das ist zwar nach wie vor eine eingeschränkte Transparenz, weil die Öffentlichkeit über Beträge oberhalb von 84.000 Euro keine Auskunft erhalten würde – dennoch wäre es eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation.

Neben diesem positiven Aspekt wurden aber auch weitere Verwässerungen der Regeln diskutiert, insbesondere hinsichtlich der Ungleichbehandlung zwischen Einzelunternehmern und Tätigkeiten auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage (wie in Kapitel 5.3 Punkt 2b beschrieben). Dabei stand nicht im Raum, die Verpflichtung zur Angabe der Vertragspartner auch auf die Abgeordneten auszuweiten, die auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage tätig sind. Nach Informationen von LobbyControl wurde stattdessen überlegt, auch Freiberuflern und Einzelunternehmern zu ermöglichen, nur Gesamteinkünfte statt der Vertragspartner anzugeben. Damit gäbe es überhaupt keine Transparenz mehr, was beispielsweise die Mandanten von Rechtsanwaltskanzleien oder Kunden von Beratern betrifft. Derartige Verwässerungen darf es nicht geben, sollen die Regeln nicht ihren Sinn verlieren.

6. Fazit und Empfehlungen

Unsere Analyse zeigt, dass die Regelungen für Nebentätigkeiten nur begrenzt Transparenz schaffen und dringend nachgebessert werden müssen. Hier noch einmal die wesentlichen Ergebnisse im Überblick:

- Die Angaben der Abgeordneten sind weiterhin nicht vollständig – dies zeigt selbst unsere kleine Gegenkontrolle. Zahlreiche Abgeordnete geben Positionen in Präsidien, Kuratorien oder Beiräten von Interessengruppen nicht an.
- Es finden offensichtlich keine Kontrollen der Angaben der Abgeordneten statt. Die Bundestagsverwaltung verweigert leider jegliche Auskunft darüber, ob und wie sie die Angaben prüft.
- Bekannt gewordene Verstöße gegen die Veröffentlichungspflichten ziehen kaum Sanktionen nach sich. Die Bundestagsverwaltung scheint viele Verstöße einfach nur als verspätete Meldung zu werten – ohne öffentliche Folgen für die Abgeordneten.
- Die Stufen zur Angabe der Nebeneinkünfte sind zu grob, enden zu früh und sind nach oben völlig offen. Insbesondere fehlen weitere Abstufungen über der Grenze von 7.000 Euro. Dieses Problem spitzt sich bei jährlichen oder einmaligen Einkünften zu, da die Stufen gleichermaßen bei monatlichen wie bei jährlichen oder unregelmäßigen Einkünften gelten. Über das tatsächlich erzielte Nebeneinkommen eines Abgeordneten lässt die Stufenregelung somit keine Schlüsse zu.
- Für Anwälte schaffen die Regeln in ihrer jetzigen Ausgestaltung und Umsetzung kaum Transparenz. Die meisten ziehen sich auf ihre anwaltlichen Schweigepflichten zurück und machen keine Angaben zu ihren Klientinnen und Klienten. Die vom Bundestagspräsidenten festgelegten Ausführungsbestimmungen schöpfen dabei den Spielraum nicht aus, den die Verhaltensregeln vorsehen: Statt Angaben zum Auftraggeber zumindest Branchenbezeichnungen zu verlangen. Auch Anwälte, die in einer Sozietät arbeiten, müssen keine Angaben über ihre Mandate machen.
- Bei Beratern und ähnlichen Berufen schafft die Möglichkeit, sich auf „vertragliche Verschwiegenheitspflichten“ zu berufen, ein ähnliches Transparenzdefizit wie bei den Anwälten.
- Zu den Transparenzproblemen trägt auch die Bundestagsverwaltung unter Bundestagspräsident Norbert Lammert bei: Die Verhaltensregeln wurden in den Ausführungsbestimmungen abgemildert und es erfolgt keine wirksame Kontrolle und Sanktionierung bei Verstößen von Abgeordneten. Die Bundestagsverwaltung will zudem auf viele Fragen zur Umsetzung der Regeln nicht antworten.

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

Konkrete Empfehlungen

1. Die Stufen für Nebeneinkünfte verfeinern und klarer gestalten

Die Stufen für Nebeneinkünfte müssen verfeinert werden, vor allem für den oberen Bereich. Statt einer nach oben offenen Stufe, sollten hohe Nebeneinkünfte in Schritten von 10.000 Euro angegeben werden müssen. Damit würde auch die unzureichende Regelung für jährliche Einkünfte behoben. Dennoch sollten klare Vorgaben gemacht werden, wann Einkünfte als jährlich oder unregelmäßig angegeben werden können.

Alle ehrenamtlichen Tätigkeiten sollten konsequent als „ehrenamtlich“ gekennzeichnet werden. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind natürlich dennoch weiterhin als Nebeneinkünfte anzugeben.

Die Einführung einer „Stufe 0“ könnte zu weiterer Klarheit beitragen. Diese Stufe würde bei allen Tätigkeiten mit Einkünften unter den Veröffentlichungsschwellen (1.000 Euro im Monat bzw. 10.000 Euro im Jahr) gesetzt. Dann könnten Nebentätigkeiten mit geringen Einkünften klar von solchen unterschieden werden, bei denen die Einkünfte aufgrund von Sonderregelungen oder aus anderen Gründen nicht angegeben werden.

2. Schlupflöcher für Anwälte und Unternehmensberater schließen

Abgeordnete, die sich bei ihren Angaben zu Vertragspartnern auf gesetzliche Verschwiegenheitsrechte oder -pflichten berufen, müssen zumindest Angaben zu den Branchen ihrer Auftraggeber machen sowie zu den Tätigkeitsbereichen (wie etwa Rechtsbereichen). Ersteres, die Branchenbezeichnung, sehen die Verhaltensregeln für Mitglieder des Bundestages als Möglichkeit bereits vor, jedoch hat der Bundestagspräsident in den Ausführungsbestimmungen von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Zweiteres, die Bezeichnung der Tätigkeitsbereiche, ist bereits jetzt eine Anforderung an die betroffenen Abgeordneten, an die sich nur sehr wenige halten.

Die in den Ausführungsbestimmungen geschaffene Möglichkeit, dass auch vertragliche Verschwiegenheitspflichten geltend gemacht werden können, muss zurückgenommen werden. Denn dies schafft ein Schlupfloch, mit dem jeder durch seine eigenen Verträge die Transparenzziele nach Belieben unterlaufen kann.

Beendet werden muss auch die Praxis, dass Abgeordnete, die auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage tätig sind – zum Beispiel in einer größeren Anwaltskanzlei oder Unternehmensberatung – ihre Vertragspartner nicht preisgeben müssen. Auch wer auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage tätig ist, muss seine direkten Vertragspartner nennen. Dies sehen eigentlich die Verhaltensregeln auch vor – aber die entsprechende Passage wird nicht umgesetzt. Die derzeitige Vorgehensweise führt nicht nur zu großen Verschleierungsmöglichkeiten, sondern stellt auch eine Ungleichbehandlung mit Freiberuflern und Einzelunternehmern dar. Die offenbar im Ältestenrat diskutierte Überlegung, auch bei letzteren auf die Angabe der einzelnen Vertragspartner zu verzichten, ist keine Option für mehr Transparenz.

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

Stattdessen muss der rechtliche Spielraum für eine möglichst umfassende Transparenz voll ausgeschöpft werden. Die bisherige Rechtsauffassung der Bundestagsverwaltung und die bisherige Umsetzungspraxis müssen auf den Prüfstand. Die Abgeordnetentätigkeit und das Recht der Wählerinnen und Wähler auf vollständige Information müssen Vorrang haben.

3. Angaben effektiv kontrollieren und Verstöße sanktionieren

Zumindest in Stichproben muss eine Kontrolle durchgeführt werden, ob die Angaben der Abgeordneten korrekt und vollständig sind. Bisher führt die Bundestagsverwaltung offenbar keine Kontrollen durch, wie die zahlreichen Beispiele für unentdeckte Verstöße vermuten lassen.

Sanktionen müssen konsequent angewendet und veröffentlicht werden. Die Bundestagsverwaltung muss ihre fragwürdige und einseitige Auslegung der Sanktionsregelungen zugunsten der Abgeordneten beenden. Nachträgliche Angaben, die erst nach Anfragen von Medien gemacht werden, dürfen nicht nur als verspätete Meldung eingestuft werden. Jegliches Verschweigen von Nebentätigkeiten – ob ehrenamtlich oder nicht - muss öffentlich sanktioniert werden.

Angesichts des laxen Umgangs der Bundestagsverwaltung mit Verstößen sollte die Frage diskutiert werden, der Bundestagsverwaltung und dem Bundestagspräsident die Kontrolle und Sanktionierung der Verhaltensregeln zu entziehen. Besser wäre eine Kontrolle und Sanktionierung durch unabhängige Dritte. Allerdings dürfte dies dem Selbstverständnis des Deutschen Bundestages als Verfassungsorgan widersprechen. Eine Option wäre, einen Ethik-Beauftragten des Bundestages zu ernennen, der unabhängig arbeiten kann. Ihm müssten ausreichende Kontrollbefugnisse und Sanktionsmöglichkeiten eingeräumt werden. Eine andere Überlegung wäre ein Ehrenrat, wie ihn Transparency fordert.³²

4. Nebentätigkeiten begrenzen

Neben der Nachbesserung dieser Regeln muss weiter über Grenzen für Nebentätigkeiten nachgedacht werden. Bezahlte Lobby-Tätigkeiten im engeren Sinn sollten mit einem Abgeordnetenmandat nicht vereinbar sein.

Neben diesen Nachbesserungen an den Verhaltensregeln gibt es Maßnahmen, die im weiteren Kontext für mehr Transparenz und klarere Regeln sorgen würden. Dazu gehört ein verpflichtendes Lobbyregister, in dem alle Lobbyisten – ob Verbände, Unternehmen, Kanzleien oder Lobby-Agenturen – ihre Kunden und Budgets offen legen müssen. Das könnte bei Abgeordneten, die in Kanzleien mit Lobby-Geschäft arbeiten, deutlich machen, ob es Kunden mit dem Potential für Interessenkonflikte gibt. In den USA müssen Lobbyisten inklusive Anwaltskanzleien seit 1995 ihre Kunden registrieren. Zudem muss Deutschland endlich die Regeln zur Abgeordnetenbestechung gemäß den UN-Normen verschärfen.³³

³² Transparency International Deutschland: Transparenz in den Beziehungen zwischen Politik und Wirtschaft. 24.1.2005. www.transparency.de/Stellungnahme-Nebentaetigkeit.698.0.html [Zugriff am 21.9.2009]

³³ Vgl. dazu z.B. Transparency International Deutschland: Eckpunkte zur Anpassung des § 108e StGB. 11.3.2008. http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Politik/Eckpunktepapier_Abgeordnetenbestechung_08-03-11.pdf [Zugriff am 21.9.2009]

Anhang zur Methode

Die Untersuchung beleuchtet die Nebeneinkünfte-Regelung auf der Basis einer Stichprobe von 25% der Abgeordneten des aktuellen 16. Bundestages. Die Stichprobe der Untersuchung orientierte sich prozentual am Wahlergebnis der Bundestagswahl 2005. Die fraktionslosen Kandidatinnen und Kandidaten wurden in der Untersuchung nicht berücksichtigt. Damit ergeben sich folgende Werte:

| Partei | Sitze im Bundestag | Abgeordnete in der Stichprobe |
|---------------|--------------------|-------------------------------|
| CDU | 222 Sitze | 56 |
| SPD | 221 Sitze | 55 |
| FDP | 61 Sitze | 15 |
| Die Linke | 53 Sitze | 13 |
| Die Grünen | 51 Sitze | 13 |
| Fraktionslose | 3 Sitze | - |
| insgesamt | 611 Sitze | 152 Abgeordnete |

Bei der Auswahl der Abgeordneten pro Fraktion sind wir nach dem Alphabet vorgegangen. Denn es gibt keinen Grund dafür, dass der Anfangsbuchstabe des Namens Auswirkungen auf die Nebentätigkeiten haben sollte.

Ausgehend von den auf den Internetseiten des Bundestages gemachten Angaben wurde bei den Abgeordneten zunächst erfasst, in welchen quantitativen Dimensionen sich die Nebentätigkeiten der Abgeordneten bewegen, welcher Art (z.B. bezahlt/unbezahlt) die ausgeübten Tätigkeiten sind und wo die Angaben Fragen offen ließen. Den sich ergebenden Unklarheiten sind wir in weiteren Untersuchungsschritten nachgegangen und haben auf diesem Weg zahlreiche Probleme identifiziert, die sich mit den neuen Regeln und ihrer konkreten Ausgestaltung ergeben. So haben wir alle Anwälte und Unternehmensberater in der Stichprobe angeschrieben und um weitere Informationen zu ihren Angaben gebeten. Auch Abgeordnete mit Nebentätigkeiten ohne Stufenangaben haben wir befragt, wie diese Nebentätigkeiten einzustufen sind.

Uns ging es nicht um die einzelnen Fälle der Abgeordneten; das wäre angesichts der beschränkten Stichprobe nicht angemessen gewesen. Daher verzichteten wir auf namentliche Nennungen. Die Stichprobe diente vielmehr dazu, sich ein konkretes Bild über mögliche Problemfälle die Funktionsfähigkeit der neuen Regelungen zu verschaffen. Die erste Auswertung der Stichprobe sowie die Anfragen an die Abgeordneten fanden bereits 2008 statt. Die Daten wurden im September 2009 aktualisiert.

Von der Bundestagsverwaltung wollten wir zudem (weitgehend erfolglos) wissen, wie sie die Verhaltensregeln auslegt, kontrolliert und Verstöße sanktioniert. Für den „Gegencheck“ und die Frage des Umgangs mit bisherigen Verstößen gegen die Verhaltensregeln haben wir auf eigene Online-Recherchen und die Auswertung der Medienberichte über einzelne Fälle zurückgegriffen.

Nebentätigkeiten: Transparenz ungenügend – September 2009

Impressum

Die Studie ist eine eigenständige Untersuchung von LobbyControl. LobbyControl ist ein gemeinnütziger Verein, der über Machtstrukturen und Einflussstrategien in Deutschland und der EU aufklären will.

LobbyControl- Initiative für Transparenz und Demokratie
Friedrichstr. 63
50676 Köln

Tel: 0221/ 169 65 07
Fax: 0221/ 169 22 660
E-Mail: kontakt@lobbycontrol.de
Web: www.lobbycontrol.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit!

Der Lobbyismus hat es dringend nötig, dass ihm jemand auf die Finger schaut. Unterstützen Sie uns dabei! **Mit einer Spende von 10 €, 20 €, 50 € helfen Sie uns, die unabhängige Arbeit von LobbyControl zu sichern.** Als gemeinnütziger Verein können wir Ihnen für Ihre Spende natürlich eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung ausstellen.

Bankverbindung:

Bank für Sozialwirtschaft, Köln
BLZ: 37020500 - Konto: 8046200

Sie können auch Fördermitglied von LobbyControl werden. Mehr Informationen dazu unter <http://www.lobbycontrol.de/blog/index.php/spenden/>. Oder schreiben Sie uns – wir schicken Ihnen gerne die nötigen Unterlagen.

Informationen zu unserer Finanzierung finden Sie unter www.lobbycontrol.de. Wir finanzieren uns durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungsgelder, u.a. von der BonVenture und der

Bewegungs-
stiftung

Anstöße für soziale Bewegungen